

BGer 5A 923/2023 vom 12. Dezember 2023

Bundesgericht, 2023-12-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_923_2023

FR: TF 5A 923/2023 du 12 décembre 2023

IT: TF 5A 923/2023 del 12 dicembre 2023

Regeste

Fürsorgerische Unterbringung | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Die ärztliche fürsorgerische Unterbringung ist für längstens sechs Wochen möglich (Art. 429 Abs. 1 BGG) und diese Frist war bereits bei Einreichung der Beschwerde abgelaufen, weshalb es diesbezüglich schon im Einreichungszeitpunkt an einem schutzwürdigen Interesse gemäss Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG fehlte und deshalb auf die Beschwerde nicht einzutreten ist (BGE 136 III 497 E. 2.1; 140 III 92 E. 2 und 3). Soweit sich der Beschwerdeführer noch in der Klinik befindet, beruht dies nunmehr auf einer Unterbringung durch die KESB, welche ihrerseits einem Rechtsmittelzug unterliegt.

E. 2

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unzulässig, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG).

E. 3

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.